

# **Satzung zur kommunalen Sportförderung in der Gemeinde Uetze**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung zur kommunalen Sportförderung in der Gemeinde Uetze beschlossen:

## **§ 1. Allgemeines**

1.1 Die Gemeinde Uetze fördert in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Breiten- und Leistungssport der örtlichen Sportvereine/ Sportverbände nach Maßgabe der vom Rat der Gemeinde Uetze beschlossenen nachfolgenden Satzung gem. § 58 (1) Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in ideeller und finanzieller Hinsicht.

1.2 Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Uetze. Sie erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung, insbesondere auf die Gewährung von Zuschüssen, besteht nicht.

## **§ 2. Förderungsberechtigte**

2.1 Von der Gemeinde Uetze werden nur Sportvereine gefördert, die

- a) ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und jedermann offen stehen,
- b) in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen sind,
- c) als gemeinnützig \*) im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind,
- d) Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII leisten,
- e) Mitglied des Regionssportbundes Hannover (RSB) sind und
- f) von ihren Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag nach Anforderung des RSB erheben.

### **g) Fußball:**

Vereine, die Fußball betreiben, müssen mindestens vier Mannschaften nachweisen, um fußballspezifische Förderungen erhalten zu können.

Sollten keine vier Mannschaften nachgewiesen werden, können nur allgemeine Förderungen geltend gemacht werden.

Wenn der Standort der Sportanlage aus anderen wichtigen Gründen, z. Bsp. als Schulsportanlage notwendig ist, können unabhängig von der Anzahl der Mannschaften fußballspezifische Förderungen geltend gemacht werden.

2.2 Nicht gefördert werden Betriebssportvereine, Vereine und Vereinigungen, die ausschließlich geselligen, gewerblichen oder kommerziellen Zielen dienen oder nur zum Zwecke einer Förderung gegründet wurden.

*\*) Begriff der Gemeinnützigkeit: Das sind alle Vereine, die durch einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes als gemeinnützig anerkannt worden sind.*

## **Laufende Sportförderung**

### **§ 3. Zuwendungen für allgemeine sportliche Zwecke**

3.1 Für jedes Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird jährlich ein Zuschuss in Höhe von 4,00 Euro gezahlt. Berechnungsgrundlage ist die dem RSB Hannover zum 01. Januar eines jeden Jahres gemeldete Mitgliederzahl.

3.2 Für jede Senioren Fußballmannschaft, welche im Meisterschaftsbetrieb gemeldet ist, erhält der Verein 500,00 € je Saison. Der Nachweis über die Senioren Mannschaften muss nachweislich bei fussball.de gemeldet sein, weiter muss die Mannschaft im August den Spielbetrieb aufgenommen haben.

### **§ 4. Zuschüsse je Sportstätte**

Für die nachfolgend aufgeführten Sportstätten werden pauschal Zuschüsse in der aufgeführten Höhe pro Jahr gewährt:

- a) Reitanlagen
- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| je Reithalle            | 600,00 € |
| je Reitsportaußenanlage |          |
| • Sandplätze            | 200,00 € |
- b) Schießstände
- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| je KK-Stand                | 40,00 €  |
| je LG-Stand                | 20,00 €  |
| je Pistolenstand           | 20,00 €  |
| je Duellstand Sportpistole | 40,00 €  |
| je Platz für Bogenstand    | 100,00 € |
- c) Tennisplätze
- |               |          |
|---------------|----------|
| je Grandplatz | 230,00 € |
|---------------|----------|
- d) Fußballplätze
- |                      |            |
|----------------------|------------|
| je A-Platz           | 3.000,00 € |
| je B-Platz           | 2.250,00 € |
| je C-Platz           | 1.500,00 € |
| Pauschale Rasenmäher | 500,00 €   |
- e) Baseballplatz
- |  |            |
|--|------------|
|  | 3.200,00 € |
|--|------------|
- f) sonstige Anlagen auf Antrag

#### 4.1 Private Grundstücke

Für Privatgrundstücke, die von Vereinen angemietet sind und für sportliche Zwecke genutzt werden, beteiligt sich die Gemeinde zu 100%, jedoch maximal 300,00 € an den jährlichen Pacht-/Mietzinsen.

#### 4.2 Vereinseigene Sporthallen

Für Sporthallen, die im Eigentum eines Vereins stehen, zahlt die Gemeinde Uetze jährlich einen Zuschuss in Höhe von 4,00€/m<sup>2</sup>. Zur Errechnung des Zuschusses wird die Größe der Spiel- und Übungsfläche der Sporthalle herangezogen.

#### 4.3 Vereinseigene Sportheime

Für Sportheime, die im Eigentum eines Vereins stehen, oder durch einen Erbbaurechtsvertrag übertagen sind, zahlt die Gemeinde Uetze jährlich einen Zuschuss in Höhe von 19,00 €/m<sup>2</sup>. Zur Errechnung des Zuschusses wird die Größe der Räume herangezogen, die notwendig zur Ausübung des Rasensports sind.

### **§ 5. Förderung des Vereinssportstättenbaues (Investitionsvorhaben der Vereine)**

#### 5.1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Uetze fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel den Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie deren Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die den Gebrauchswert nachhaltig verbessern einschl. der für den Sport erforderlichen Hochbauanlagen.

#### 5.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die nach § 2 förderberechtigten Sportvereine

### 5.3 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die baulichen Maßnahmen, die Sportanlagen betreffen:

Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind:

- a) alle baulichen Anlagen, die dem Zweck der Sportausübung im Sinne des Amateursports ständig dienen bzw. die Ausübung einer bestimmten Sportart erst ermöglichen.
- b) Sportanlagen, die durch Umbau bzw. Umwidmung vorhandener Bausubstanz geschaffen werden.
- c) Mehrzweckräume (z. B. Gymnastik- oder Trimmräume), die für eine sportliche Grundnutzung bestimmt sind.
- d) Sportfunktionsräume in Vereinsheimen als Bestandteile von Sportplätzen (Umkleide-, Dusch-, Wasch-, Sanitär-, Toiletten-, Technik-, Schiedsrichter- und Geräteräume).

### 5.4 Nicht förderungsfähig sind

- Verwaltungs- und Geschäftsräume
- langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensionsboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).
- Getränkelager, Kühlraum, separate Küche.
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
- Kassenhäuschen.
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.

### 5.5 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- die Gemeinde oder der Verein Eigentümer der Sportanlage ist oder der Verein diese Anlage für mindestens 25 Jahre von Dritten gepachtet hat, wobei zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens 10 Jahre Laufzeit gegeben sein müssen.
- Die förderungsfähigen Gesamtkosten müssen mindestens 2.000 € betragen.
- Mit der Baumaßnahme im Bewilligungszeitraum begonnen wird.
- Die Eigenleistung und/ oder die Finanzkraft des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss steht.
- Der Verein muss nachweisen, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag nach Anforderung des RSB erhebt.
- die Zukunftsfähigkeit, analog der Richtlinien des RSBs und des LSBS zur Förderung des Sportstättenbaus nachgewiesen werden kann.

### 5.6 Eine Förderung kann **nicht** gewährt werden, wenn

- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmenbeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag. Zum Maßnahmenbeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.

### 5.7 Höhe der Förderung

Die Höhe des gemeindlichen Zuschusses beträgt bei Sportstätten 20 % der zuwendungsfähigen Materialkosten, höchstens jedoch 25.000 €. Es handelt sich dabei um eine Festbetragsfinanzierung. Nachbewilligungen werden nicht mehr ausgesprochen.

### 5.8 Sonderregelungen:

Tennisplätze - 20 % der zuwendungsfähigen Materialkosten, höchstens 2.500 € je Platz.

## **Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:**

5.9 Für das Bauvorhaben muss ein anzuerkennender Bedarf bestehen.

Bei Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 5.5
- Ausgabenzusammenstellung
- Lageplan und zeichnerische Darstellung
- Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
- Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

5.10 Der antragstellende Verein muss bereit sein, seine Vermögensverhältnisse gegenüber der Gemeinde offen zu legen und die Finanzierung der Folgekosten nachzuweisen.

5.11 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn auch alle anderen Möglichkeiten zur Erlangung von Zuschüssen Dritter (z.B. RSB, Landessportbund) zur Finanzierung ausgeschöpft wurden.

5.12 Die Anträge auf Zuschussgewährung sind vor Beginn der Baumaßnahme der Gemeinde bis zum 30.06. des lfd. Jahres vorzulegen, wenn der Zuschuss im kommenden Haushaltsjahr gezahlt werden soll.

### **5.13 Bewilligungsbedingungen**

Neben den in diesen Richtlinien enthaltenen Bewilligungsvoraussetzungen kann der Bürgermeister der Gemeinde Uetze für jede einzelne Zuschussbewilligung besondere Auflagen festlegen.

Werden Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, hat die Gemeinde einen Rückforderungsanspruch.

### **5.14 Verwendungsnachweis**

Sofern im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung eines Zuschusses der Gemeinde grundsätzlich durch Vorlage einer detaillierten Kosten- und Finanzierungsaufstellung unter Beifügung von Originalrechnungen und Zahlungsbeweisen zu belegen.

### **5.15 Prüfungsrecht der Gemeinde**

Mit Annahme des Zuschusses räumt der Empfänger der Gemeinde ein, die Gesamtkosten der Finanzierung auch durch Einsicht in die Bücher des Zuschussempfängers sowie durch örtliche Überprüfung selbst zu prüfen. Außerdem verpflichtet sich der Zuschussempfänger, der Gemeinde entsprechende Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6. Sonstige Sportförderung**

### **6.1 Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften und sonstigen bedeutenden Sportveranstaltungen**

Es werden von der Gemeinde Uetze auf Antrag Zuschüsse zu den Fahrtkosten für die Teilnahme an nationalen Meisterschaften ab Landesmeisterschaften gewährt, sofern die Sportart vom RSB anerkannt ist.

Die Fahrtkosten des laufenden Turnier-, sowie Ligabetriebes werden ebenso wie die Fahrten zu Ranglistenturnieren nicht bezuschusst.

Fahrtkostenzuschüsse können im begründeten Einzelfall auch für sonstige Veranstaltungen, für Trainingsaufenthalte und für Begegnungen in Partnerstädten gewährt werden, wenn es sich um

überaus bedeutsame sportliche Veranstaltungen handelt und ein Interesse der Gemeinde an der Teilnahme von Uetzer Sportlern besteht. Dies muss im Einzelfall entschieden werden.

Maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung Uetze – Veranstaltungsort und zurück. Die Abrechnung erfolgt analog zur Reisekostenabrechnung der Gemeinde Uetze gemäß Bundesreisekostengesetz.

Zuschüsse erhalten auf Antrag Vereine je Fahrzeug gefahrene Kilometer. Die Fahrzeuge müssen entsprechend der Anzahl an Sitzplätzen ausgelastet sein.

## 6.2 Vereinzusammenschlüsse

Die Gemeinde Uetze kann bei Vereinzusammenschlüssen Zuwendungen gewähren, deren Höhe im jeweiligen Einzelfall durch den Bürgermeister der Gemeinde Uetze festgelegt wird.

Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass eine nachhaltige Sicherung der in Uetze angebotenen Sportarten gewährleistet ist. Diese Förderung ist als Anschubfinanzierung zu verstehen, sodass daraus keine Ansprüche für die Folgejahre abgeleitet werden können. Somit kann die von der Gemeinde Uetze gewährte Förderung nicht als Grundlage für die Planung in den folgenden Jahren gesehen werden.

Spielgemeinschaften sind generell von dieser Förderungsart ausgeschlossen.

## 6.3 Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten

a) Zur Anschaffung von Sportgeräten (z.B. Barren, Bodenläufer, Judomatte, Sportgewehre), deren Einzelwert 1.000,00 € übersteigt, können Zuschüsse in Höhe von 25 %, max. 1.500 €, des anerkannten zuwendungsfähigen Anschaffungspreises gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass der Verein von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag nach Anforderung des RSB erhebt.

Zuschussanträge sind vor der Anschaffung bei der Gemeinde einzureichen.

Über die Bewilligung/ Nichtbewilligung entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Uetze. Der jeweilige Fachausschuss ist über die Entscheidung zu unterrichten.

Die Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres einzureichen und werden bei Genehmigung im Laufe des Jahres ausgezahlt.

b) Zur Anschaffung von Sportgeräten deren Einzelwert zwischen 500,00 € und 999,99 € liegt, können Zuschüsse in Höhe von 25 %, max. 250,00 €, des anerkannten zuwendungsfähigen Anschaffungspreises gewährt werden.

Die weiteren Voraussetzungen gelten analog zur Anschaffung von Sportgeräten deren Einzelwert 1.000,00 € übersteigen.

## 6.4 Übungsleiterzuschüsse

Den Vereinen im Gemeindegebiet werden in der jeweils durch den Haushaltsplan festgesetzten Höhe Übungsleiterzuschüsse gewährt. Sie sind analog den Regelungen des RSB wie folgt zu verteilen: Haushaltsansatz: Anz. der lizenzierten Sportübungsleiter\*innen = Zuschuss je Übungsleiter (abgerundet auf volle Zehntel).

Die Zuschüsse werden den Vereinen jährlich nach Vorlage der Unterlagen des RSB Hannover ausgezahlt.

## 6.5 Schul- und Voltigierpferde

Den Reitvereinen im Gemeindegebiet wird je Schul- oder Voltigierpferd ein Zuschuss von je 500,00 € im Jahr gewährt. Stichtag ist der 01. Januar des jeweiligen Jahres.

Zur Anschaffung von Schul- bzw. Voltigierpferden deren Einzelwert 1.000,00 € übersteigt, können Zuschüsse in Höhe von 25 %, max. 1.500 €, des anerkannten zuwendungsfähigen Anschaffungspreises gewährt werden. Die Voraussetzungen nach 6.3 a) gelten hier analog.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region Hannover in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie für die Sportförderung in der Gemeinde Uetze (Sportförderrichtlinie) in der Fassung vom 09.11.1995 aufgehoben.

Uetze, den 05.12.2019

Gemeinde Uetze

gez.: Werner Backeberg  
Bürgermeister